



Aufgrund der §§ 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Renningen am 23.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1 Satzungsänderung

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 35) beträgt je m³ Schmutzwasser 1,74 €.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 35 a) beträgt je m² versiegelte Fläche 0,29 €.
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 8 Abs. 3 beträgt 1,74 € je m³ Schmutzwasser oder Wasser.
- (4) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 35 a während des Veranlagungszeitraumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.

§ 37a erhält folgende Fassung:

§ 37a Zählergebühr

- (1) Die Zählergebühr gem. § 32 Abs. 2 beträgt 1,80 € je Monat.
- (2) Bei Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Bestimmungen der Abwassersatzung vom 24.10.2011 in der Fassung vom 23.11.2015 außer Kraft.

Renningen, den 24.11.2020

Wolfgang Faißt
Bürgermeister